

## MERKBLATT

### Ferien, schulfreie Tage, Unterrichtsausfall

Für Schulleitungen und Bildungskommissionen

#### Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008:

##### § 1 Schuljahr

<sup>1</sup>Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

<sup>2</sup>Die Bildungskommission entscheidet über den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

##### § 2 Ferien und schulfreie Tage

<sup>1</sup>Pro Schuljahr haben die Lernenden insgesamt 14 Wochen Ferien.

<sup>2</sup>Die Ferien dauern im Herbst zwei oder drei Wochen, an Weihnachten zwei Wochen, in der Fasnachtszeit zwei Wochen nacheinander oder aufgeteilt in eine Woche Fasnachtsferien und eine Woche Sportferien, im Frühjahr zwei Wochen und im Sommer fünf oder sechs Wochen.

<sup>3</sup>Das Bildungs- und Kulturdepartement legt den Ferienplan mit den für alle Gemeinden verbindlichen Weihnachts- und Frühjahrsferien fest und bestimmt für die variablen Ferien im Herbst, in der Fasnachtszeit und im Sommer die Eckdaten. Die Bildungskommission legt auf Antrag der Schulleitung die variablen Ferien fest.

<sup>4</sup>Die Tage nach Auffahrt und Fronleichnam sind unterrichtsfrei.

<sup>5</sup>Die Bildungskommission kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).

## 1. Eckwerte zur Umsetzung

### 1.1 Anzahl Wochen

- Die 14 Kalenderwochen Schulferien pro Schuljahr für die **Lernenden** sind einzuhalten. Diese setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

Ferien	Modell 6/2	Modell 5/3
Herbst	2	3
Weihnachten	2	2
Fasnachtszeit (Sportferien)	2	2
Ostern	2	2
Sommer	6	5
<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>14</b>

### 1.2 Ferien

- Die **Sommerferien** beginnen in allen Gemeinden am gleichen Tag. Gemeinden mit dem Modell 5/3 (5 Sommerferienwochen/3 Herbstferienwochen) beginnen eine Woche früher mit dem Unterricht. (Der 15. August liegt bei den 6-wöchigen Sommerferien immer in der letzten Ferienwoche).
- Die **Weihnachtsferien** dauern 2 Wochen, beginnend am **Samstag vor dem 24. Dezember bzw. am Samstag, 24. Dezember**.

- Die **Fasnachtsferien** sind entweder mit zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen in der Fasnachtszeit einzusetzen, jeweils die ganze Woche vom Schmutzigen Donnerstag und die ganze Woche vom Aschermittwoch oder eine Woche Fasnachtsferien und eine Woche Sportferien.  
Gemeinden mit einer fixen **Sportwoche** haben drei Möglichkeiten, die Fasnachtsferienwoche festzulegen:
  1. Sie setzen die Fasnachtsferien vom Schmutzigen Donnerstag bis und mit Aschermittwoch an.
  2. Sie starten mit den Fasnachtsferien am Güdismontag. Dann muss jedoch am Schmutzigen Donnerstag und am anschliessenden Freitag der Unterricht stattfinden.
  3. Die Fasnachtsferien beginnen am Montag vor dem Schmutzigen Donnerstag und dauern bis zum Freitag nach dem Schmutzigen Donnerstag. Ab Güdismontag findet der Unterricht wieder statt.
- Die **Frühlingsferien** beginnen immer am Karfreitag, ausser der zusätzliche unterrichtsfreie Tag (vgl. 2.1) fällt auf den Donnerstag vor Karfreitag.
- Der **Unterricht nach den Ferien** beginnt immer am **ersten Halbtage** gemäss Stundenplan.

### 1.3 Veröffentlichung

- Die Schulen veröffentlichen die **Ferienpläne** rechtzeitig auf der Webseite, damit sie von Eltern und Lernenden eingesehen werden können.

## 2. Zusätzliche Hinweise

### 2.1 Schulfreie Tage

- Eidgenössische, kantonale und lokale **Feiertage** sind schulfreie Tage. Diese können nicht kompensiert werden, wenn sie auf einen unterrichtsfreien Tag oder in die Schulferien fallen.
- Es gibt keine Kompensationsmöglichkeiten in kommunaler Kompetenz mehr. Beim Erlass der neuen Regelung hat der Regierungsrat bewusst auf die Möglichkeit verzichtet, dass die Schulpflege/Bildungskommission zusätzliche ausserordentliche schulfreie Halbtage bewilligen kann, wenn sie kompensiert werden. Das bedeutet, dass keine zusätzlichen schulfreien Halbtage mehr möglich sind, auch wenn sie kompensiert würden.
- **Jokertage** (Fernbleiben vom Unterricht ohne Angabe von Gründen) sind von begründeten Dispensationsgesuchen gemäss § 10 der Volksschulbildungsverordnung zu unterscheiden. Bei Vorliegen von Gründen sind solche Gesuche stets möglich. Wird die Dispensation bewilligt, kann dafür nicht der Einsatz von Jokertagen verlangt werden. Beispiel: Für einen Arztbesuch oder einen religiösen Feiertag müssen keine Joker(halb)tage eingesetzt werden.
- Es können keine zusätzlichen schulfreien Tage gesetzt werden (z.B. zur Überbrückung der Zeit zwischen Fasnachtsferien und Skilagerbeginn), auch nicht, wenn sie kompensiert würden.
- Ab Schuljahr 2017/18 wird als Sparmassnahme bei allen Lehrpersonen die Unterrichtsverpflichtung um eine Lektion erhöht. Solange diese erhöhte Unterrichtsverpflichtung in Kraft bleibt, dürfen die Schulen der Sekundarstufe II einen Tag schulinterne Weiterbildung in der Unterrichtszeit einsetzen. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Schulstufen in Bezug auf die schulinterne Weiterbildung gilt für die Volksschule bis auf weiteres folgende Regelung:
  - Als Kompensation wird pro Schuljahr ein zusätzlicher unterrichtsfreier Tag gewährt. Dies ist entweder der Donnerstag vor dem Karfreitag oder der Brückentag vor oder nach dem 1. November bzw. 8. Dezember. Der entsprechende Tag ist für die nächsten Jahre auf Seite 4 dieses Merkblattes ausgewiesen.
  - **Die schulinterne Weiterbildung muss weiterhin ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.**

## 2.2 Unterrichtsausfall

- Die Schulen verfügen über **Regelungen**, die der Vermeidung von Unterrichtsausfall dienen. Darin ist das Vorgehen für ungeplante Abwesenheiten einer Lehrperson (z.B. infolge Krankheit, Todesfall im Familienkreis) und geplante Abwesenheiten einer Lehrperson (z.B. Weiterbildung, Urlaub, Exkursionen, Lagerteilnahme) geregelt.
- Bei nicht vermeidbarem Unterrichtsausfall sind die Eltern so frühzeitig wie möglich zu informieren.

### Kurzfristige, nicht vorhersehbare Abwesenheit einer Lehrperson

- Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen oder allfälligen Zwischenstunden dürfen die Lernenden während der Blockzeiten nicht nach Hause geschickt werden. An der Schule sind Vorkehrungen zu treffen und bei Unterrichtsausfall umzusetzen, die mindestens eine Betreuung, besser den Unterricht gewährleisten.
- Bei nicht vorhersehbarer Abwesenheit der Lehrperson (z. B. Krankheit oder Unfall) dürfen die Lernenden während des ersten Unterrichtstages nicht nach Hause geschickt werden. Die Schule hat eine Betreuung vorzusehen. Für die folgenden Tage ist mit den Eltern zu vereinbaren, ob die Betreuung durch die Eltern organisiert oder von der Schule wahrgenommen wird. Die Schule hat bei Bedarf ein entsprechendes Angebot zu sicherzustellen.

### Voraussehbare, geplante Abwesenheit einer Lehrperson

- Zeichnet sich schon im Voraus ab, dass eine Lehrperson an einem bestimmten Tag nicht unterrichten kann (z. B. Weiterbildung, medizinischer Untersuchung, Lagerteilnahme, Exkursionen), ist grundsätzlich eine Stellvertretung, mindestens aber eine Betreuung anzubieten.
- Für längere Unterrichtsausfälle ist immer eine Stellvertretung zu organisieren und somit der Unterricht zu gewährleisten.

## 2.3 Besondere Veranstaltungen

- **SCHILW, Teamsitzungen und Konferenzen** werden in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien, Samstage oder "Brückentage") durchgeführt und müssen im Ferienplan nicht ausgewiesen werden. SCHILW-Tage während der Unterrichtszeit sind nicht möglich.
- **Lehrerinnen- und Lehrertag:** Der Lehrerinnen- und Lehrertag des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverbands findet neu am Mittwochnachmittag statt. Es darf deswegen zu keinem Unterrichtsausfall kommen.

## BEISPIEL Ferienplan

### Ferien Schuljahr 2017/2018

Schulbeginn:	Montag, 21.08.2017	
Herbstferien:	Samstag, 30.09.2017 bis Sonntag, 15.10.2017	2 Wochen
Weihnachtsferien:	Samstag, 23.12.2017 bis Sonntag, 07.01.2018	2 Wochen
Sportferien/Fasnachtsferien:	Samstag, 03.02.2018 bis Sonntag, 18.02.2018	2 Wochen
Osterferien:	Donnerstag, 29.03.2018 bis Sonntag, 15.04.2018	2 Wochen
Sommerferien:	Samstag, 07.07.2018 bis Sonntag, 19.08.2018	6 Wochen
Total Ferienwochen		14 Wochen

Lokaler Feiertag:	11.11.2017, Martinstag	
-------------------	------------------------	--

Luzern, August 2018

176448

Bezug: [www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)

# Ferienplan ab Schuljahr 2018/19 bis und mit 2023/24

Version vom 20.08.2018

Die Daten beziehen sich auf den **ersten** beziehungsweise **letzten** Ferientag.

Schuljahr 2018/19	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 20. Aug. 2018	
Herbstferien	Samstag, 29. Sept. 2018	Sonntag, 14. Okt. 2018
Weihnachtsferien	Samstag, 22. Dez. 2018	Sonntag, 06. Jan. 2019
Fasnachtsferien	Samstag, 23. Febr. 2019	Sonntag, 10. März 2019
Osterferien	Freitag, 19. April 2019	Sonntag, 5. Mai 2019
Sommerferien	Samstag, 6. Juli 2019	Sonntag, 18. Aug. 2019
Zusätzlicher freier Tag	Freitag 2. November 2018	

Schuljahr 2019/20	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 19. Aug. 2019	
Herbstferien	Samstag, 28. Sept. 2019	Sonntag, 13. Okt. 2019
Weihnachtsferien	Samstag, 21. Dez. 2019	Sonntag, 05. Jan. 2020
Fasnachtsferien	Samstag, 15. Febr. 2020	Sonntag, 01. März 2020
Osterferien	Donnerstag, 9. April 2020	Sonntag, 26. April 2020
Sommerferien	Samstag, 04. Juli 2020	Sonntag, 16. Aug. 2020

Schuljahr 2020/21	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 17. Aug. 2020	
Herbstferien	Samstag, 26. Sept. 2020	Sonntag, 11. Okt. 2020
Weihnachtsferien	Samstag, 19. Dez. 2020	Sonntag, 03. Jan. 2021
Fasnachtsferien	Samstag, 06. Febr. 2021	Sonntag, 21. Februar 2021
Osterferien	Freitag, 02. April 2021	Sonntag, 18. April 2021
Sommerferien	Samstag, 10. Juli 2021	Sonntag, 22. Aug. 2021
Zusätzlicher freier Tag	Montag, 7. Dezember 2020	

Schuljahr 2021/22	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 23. Aug. 2021	
Herbstferien	Samstag, 2. Oktober 2021	Sonntag, 17. Okt. 2021
Weihnachtsferien	Samstag, 18. Dez. 2021	Sonntag, 2. Jan. 2022
Fasnachtsferien	Samstag, 19. Februar 2022	Sonntag, 6. März 2022
Osterferien	Donnerstag, 14. April 2022	Sonntag, 1. Mai 2022
Sommerferien	Samstag, 9. Juli 2022	Sonntag, 21. Aug. 2022

Schuljahr 2022/23	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 22. Aug. 2022	
Herbstferien	Samstag, 1. Okt. 2022	Sonntag, 16. Okt. 2022
Weihnachtsferien	Samstag, 24. Dez. 2022	Sonntag, 8. Jan. 2023
Fasnachtsferien	Samstag, 11. Febr. 2023	Sonntag, 26. Febr. 2023
Osterferien	Freitag, 7. April 2023	Sonntag, 23. April 2023
Sommerferien	Samstag, 8. Juli 2023	Sonntag, 20. Aug. 2023
Zusätzlicher freier Tag	Freitag, 9. Dezember 2022	

Schuljahr 2023/24	vom	bis
Schulbeginn	Montag, 21.08.2023	
Herbstferien	Samstag, 30. Sept. 2023	Sonntag, 15. Okt. 2023
Weihnachtsferien	Samstag, 23. Dez. 2023	Sonntag, 07. Jan. 2024
Fasnachtsferien	Samstag, 03. Febr. 2024	Sonntag, 18. Februar 2024
Osterferien	Freitag, 29. März 2024	Sonntag, 14. April 2024
Sommerferien	Samstag, 06. Juli 2024	Sonntag, 18. Aug. 2024
Zusätzlicher freier Tag	Donnerstag, 28. März 2024	